

RS Vwgh 1994/2/23 90/13/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 53 Wirtschaftsförderung

Norm

- AVG §66 Abs4;
- AVG §68 Abs1;
- AVG §69 Abs3;
- BAO §303 Abs4;
- BAO §307 Abs1;
- InvestPrämG §2 Abs3 Z1 lita;
- VwRallg;

Rechtssatz

Ausführungen betreffend die irrite Annahme der Abgabenbehörde (Berufungsinstanz), ein neuer Sachbescheid sei im wiederaufgenommenen Verfahren ergangen, weil in der Begründung des Berufungsbescheides "darauf Bezug genommen" wurde. Der Berufungsbescheid kann jedoch nur dann eine rechtserhebliche Aussage betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens treffen, wenn ein entsprechender erstinstanzlicher Bescheid ergangen und mit Berufung bekämpft worden ist. Ist dies nicht der Fall, kommt eine Sanierung dieses Mangels im Berufungsbescheid nicht in Betracht. Einer Beschwerde kommt daher schon deshalb Berechtigung zu, weil der (zweite) Sachbescheid des Finanzamtes ohne Verfügung der Wiederaufnahme gemäß § 303 Abs 4 BAO einen unzulässigen Eingriff in die Rechtskraft des ursprünglichen Festsetzungsbescheides darstellt (Hinweis E 22.4.1971, 51/70). Folglich darf die Berufungsbehörde den (zweiten) Festsetzungsbescheid des Finanzamtes nicht bestätigen, auch wenn sie in der Sache zutreffend erkennt, daß eine Begünstigung gemäß § 2 Abs 3 Z 1 lit a InvestPrämG nicht in Betracht kommt.

Schlagworte

Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990130060.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at